

Erhöhte Anforderungen

Mit einer Novelle des Polizeilichen Staatsschutzgesetzes wurden die ersten Schritte zur Reform des Verfassungsschutzes gesetzt, indem die Anforderungen an die Auswahl der Bediensteten sowie deren Spezialausbildung noch weiter angehoben wurden.

Die Ereignisse der letzten Jahre rund um das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT), insbesondere aber auch internationale Anforderungen machen eine Reform des Verfassungsschutzes erforderlich. Durch die jüngsten Änderungen des Polizeilichen Staatsschutzgesetzes (PStSG) wurden besondere Rechtsgrundlagen geschaffen, um nicht nur die im Bereich des Verfassungsschutzes erhöhte Notwendigkeit der Integrität und Informationssicherheit, sondern auch eine umfassende, an Grund- und Freiheitsrechten orientierte Spezialausbildung der Verfassungsschutzmitarbeiter zu gewährleisten.

Vertrauenswürdigkeitsprüfung. Aufgrund internationaler Standards wurde die interne Überprüfung der Mitarbeiter des Verfassungsschutzes auf neue Beine gestellt und eine vertiefende Vertrauenswürdigkeitsprüfung speziell für Bedienstete, die mit dem Vollzug von Staatsschutzaufgaben betraut sind, eingeführt. Die Abklärung der Vertrauenswürdigkeit erfolgt anhand personenbezogener Daten, die Aufschluss darüber geben, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass von dieser Person ein Risiko für den polizeilichen Staatsschutz ausgeht. Ein solches Risiko besteht beispielsweise dann, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Person verstärkt anfällig für Werbungsversuche durch fremde Nachrichtendienste ist oder besondere Anzeichen für Erpressbar-



Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung: Novelle regelt höhere Anforderungen an das Personal.

keit aufweist. Die neue Vertrauenswürdigkeitsprüfung lehnt sich grundsätzlich an die Sicherheitsüberprüfung für den Zugang zu streng geheimen Informationen nach dem Sicherheitspolizeigesetz (SPG) an und umfasst die Erhebung relevanter personenbezogener Daten, die Datenprüfung, eine mündliche Erörterung mit den Bediensteten sowie eine Überprüfung anhand von diesen zu benennenden Referenzpersonen. Dabei können – nach dem Vorbild der militärischen Verlässlichkeitsprüfung oder der deutschen Sicherheitsüberprüfung – über die Sicherheitsüberprüfung hinaus zusätzliche Daten einbezogen werden, die für den Verfassungsschutz von Relevanz sind und damit

Rückschlüsse auf die Vertrauenswürdigkeit ermöglichen – etwa besondere Disziplinarverfahren oder finanzielle Verhältnisse. Die konkreten Themenbereiche, die abgefragt werden dürfen, wurden durch den Bundesminister für Inneres mittels Vertrauenswürdigkeitsprüfungs-Verordnung (VWP-V) festgelegt. Die Vertrauenswürdigkeitsprüfung soll die im Staatsschutzbereich bereits bestehende Sicherheitsüberprüfung ergänzen und ist alle sechs Jahre – bei Verdachtsfällen bereits früher – zu wiederholen.

Spezialausbildung. Auch die Spezialausbildung der Verfassungsschutzmitarbeiter wurde grundlegend überarbeitet. Mit Blick auf die

Aufgaben des BVT soll sich die Ausbildung nicht bloß an der sicherheits- und kriminalpolizeilichen Aufgabenerfüllung orientieren, sondern auch nachrichtendienstliche Schwerpunkte umfassen. Dabei soll das organisatorische, juristische und praxisrelevante Spezialwissen vermittelt werden, das die Mitarbeiter für ihre Aufgabenerfüllung benötigen. Die Planung, Organisation und Durchführung, einschließlich Methodik und Evaluation, übernimmt die Sicherheitsakademie (SIAK). Alle mit dem Vollzug des PStSG betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – sowohl bestehende als auch künftige – werden die neue Spezialausbildung zu absolvieren haben, wobei mitunter auch Anrechnungen möglich sein sollen, soweit sie mit den entsprechenden Teilen der geplanten Spezialausbildung gleichwertig und im Hinblick auf die Ziele zweckmäßig sind. Der erste neu konzipierte Grundausbildungslehrgang startete im Oktober 2020.

Inkrafttreten. Mit 17. September 2020 sind sowohl die Änderungen des PStSG, BGBl. I Nr. 102/2020, als auch die damit korrespondierende VWP-V, BGBl. II Nr. 402/2020, in Kraft getreten. Im Zusammenhang mit der Neuorganisation der Spezialausbildung wurde mit BGBl. II Nr. 402/2020 zugleich auch die Sicherheitsakademie-Bildungsverordnung geändert und die „Ausbildungsverordnung Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung“ aufgehoben. *Marina Prunner*